

3088/AB XX.GP

Auf die — aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.3156/J der Abgeordneten Dr. Martin Graf und Genossen vom 22. Oktober 1997, betreffend Kulturzentrum „Haus der Heimat“ in Wien, beehre ich mich aus entschädigungsrechtlicher Sicht folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Aufgrund des mit der ehemaligen CSSR am 19. Dezember 1974 abgeschlossenen Vermögensvertrages hat die Republik Österreich neben einem Barbetrag auch im Bundesgebiet befindliche Vermögenswerte ausländischer juristischer Personen übertragen erhalten, die gemäß Artikel 3 Abs. 1 Entschädigungsgesetz CSSR, BGBI. Nr.452/1975, in einem komplizierten Verfahren nach dem Vermögensabwicklungsgesetz, BGB. Nr.713/1976, vom Handelsgesetz abgewickelt werden mußten. Unter diesen Vermögenswerten haben sich auch Guthaben und Depots der ehemaligen Geldinstitute im südböhmischem und südmährischen Raum befunden.

Die gesamten der Republik Österreich aus dem Komplex „CSSR-Entschädigung“ zufließenden Mittel (1 Milliarde Schilling gemäß Artikel 3 Abs. 2 Vermögensvertrag-CSSR) und das Realisat aus jenen Vermögenswerten, welche dem Bund aufgrund des Vermögensabwicklungsgesetzes als heimfällig zugefallen sind, sind ausschließlich für die Entschädigung jenes Personenkreises zu verwenden, der durch die Bestimmungen des Vermögensvertrages CSSR und des Entschädigungsgesetzes GSSR festgelegt worden ist.

Diese Grundsätze der Verteilung der Mittel sind in der am 10. Oktober 1997 im Plenum des Nationalrates mit den Stimmen aller im Nationalrat vertretenen Parteien erfolgten Beschußfassung über die nunmehr als Bundesgesetz vorliegende Novelle zum Entschädigungsgesetz CSSR, BGBI. Nr.125/1997, neuerlich bekräftigt worden.

Eine Umwidmung von Mitteln für andere als die im Vermögensvertrag mit der ehemaligen CSSR genannten Berechtigten wäre ein Verstoß gegen einen völkerrechtlichen Vertrag und ist daher auszuschließen. Darüber hinaus würde eine derartige Vorgangsweise eine gesetzwidrige Verkürzung der Ansprüche des Kreises der Berechtigten nach dem Entschädigungsgesetz-CSSR nach sich ziehen.

Der Ordnung halber möchte ich auch ergänzen, daß das Bundesministerium für Finanzen über keine für die Beantwortung der konkreten Fragen notwendigen Unterlagen verfügt. Im übrigen liegt die primäre Zuständigkeit hinsichtlich der Gesamtfinanzierung des Kulturzentrums „Haus der Heimat“ in Wien beim - ohnedies mit einer Anfrage zum gleichen Thema befaßten Bundeskanzleramt.